



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
Torsten Schulze

GZ: (OB) GB7 67.14

Datum: 30. APR. 2024

## Nutzung Alaunplatz AF3914/24

Sehr geehrter Herr Schulze,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

### 1. „Wieviele Anfragen gibt es durchschnittlich pro Jahr für Nutzungen und Veranstaltungen auf dem Alaunplatz und aus welchen Bereichen kommen diese Anfragen?“

Im letzten Jahr sind 102 Nutzungsanfragen für den Alaunpark eingegangen. Davon sind 15 regelmäßige Nutzungen, etwa 40 Anträge wurden als einmalige Sondernutzung beantragt und 47 Versammlungen wurden durchgeführt.

Die Anfragen sind kultureller, sozialer, religiöser und politischer Natur.

### 2. „Nach welchen Kriterien wird eine Nutzung bzw. Veranstaltung auf dem Alaunplatz genehmigt bzw. abgelehnt? Gibt es dazu allgemein anzuwendende Richtlinien oder handelt es sich jeweils um Einzelentscheidungen?“

Grundsätzlich ist jeder Antrag eine Einzelfallentscheidung nach den Vorgaben der Grünanlagen-satzung.

Die Grünanlagen dienen der Bevölkerung zur Erholung und Freizeitgestaltung und erfüllen stadtgestalterische, ökologische, stadthygienische sowie kulturelle Aufgaben. Entsprechend § 4 Abs. 1 hat jedermann das Recht, die Grünanlagen so zu benutzen, wie es sich aus der Natur der einzelnen Grünanlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Es besteht nach § 7 Abs. 1 kein Rechtsanspruch auf Genehmigung einer beantragten Nutzung.

Eine Genehmigung ist nach § 8 zu versagen, wenn Dauerschäden durch die Nutzung zu erwarten sind oder die Sondernutzung andere Nutzer entgegen der Zweckbestimmung nach § 1 erheblich beeinträchtigen könnten.

Eine Genehmigung kann versagt werden, wenn die Interessen des Gemeingebrauchs Vorrang gegenüber der Sondernutzung haben oder wenn der Nutzungszweck auch auf anderen Flächen, zum Beispiel private Grundstücke Dritter ebenfalls erreicht werden kann.

3. „In den zurückliegenden Jahren und auch für dieses Jahr gab und gibt es die Zusage, dass das Zirkusfestival auf dem Alaunplatz stattfinden kann. Eine sehr gut besuchte Veranstaltung, insbesondere durch die Neustädter:innen. Diese Zusage ist allerdings mit dem Verweis auf einen Alternativstandort nur noch für 2024 gegeben worden und dementsprechend befristet. Gibt es bereits Prüfungen von Alternativstandorten und mit welchem Ergebnis?“

Die Nutzung des Alaunplatzes wurde durch die schwierigen Corona Situation und der notwendigen Baumaßnahmen im Theater für das Jahr 2022 und 2023 nach Ermessensausübung genehmigt. Die Erlaubnis für das Jahr 2024 wurde erteilt, da die Bauarbeiten unerwartet länger andauerten. Grundsätzlich muss aber der Nutzer prüfen, welche Flächen seinen Bedürfnissen nach Größe, Lage, Wirtschaftlichkeit und Erreichbarkeit sowie Infrastruktur angemessen sind. Hierfür können Flächen privater und öffentlicher Partner betrachtet und angefragt werden.

In Abstimmung mit dem Theater schauen aber beide Partner intensiv nach geeigneten Flächen. Die Suche und Prüfung von Alternativstandorten findet aktuell im Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft statt, ein Ergebnis liegt noch nicht vor.

4. „Für den Fall, dass es für 2025 keinen Alternativstandort gibt, ist eine weitere Nutzung des Alaunplatzes durch das Zirkusfestival möglich, bis ein Alternativstandort gefunden wurde? Wenn NEIN, aus welchen Gründen wird eine weitere Nutzung in den kommenden Jahren verwehrt?“

Bislang liegt kein Antrag zur Nutzung des Alaunplatzes im Jahr 2025 vor. Eine Prüfung muss anhand der Antragsunterlagen erfolgen. Entsprechend der unter Frage zwei geschilderten Kriterien wird diese Frage zum entsprechenden Zeitpunkt bewertet.

Versagungsgründe können ausschließlich aus dem § 8 Abs. 1 bis 3 der Grünanlagensatzung entstehen und sind dem Antragsteller entsprechend zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dirk Hilbert

  
Jan Donhauser  
Erster Stellvertreter